OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851797/11/Bm/AK

Datum:
Linz, 3. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Mag. K G, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 7. Oktober 2022, GZ: BHBRBA-2022-665198/23-BDJ, betreffend gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Hotels mit Restaurant und Fitnesscenter im Standort Grundstück Nr. X, KG und Stadtgemeinde X,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Ansuchen vom 18. Juli 2022 ersuchte die P GmbH (in der Folge: Konsenswerberin - Kw) um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Hotels mit Restaurant und Fitnesscenter im Standort Grundstück Nr. X, KG und Stadtgemeinde X.
Gleichzeitig mit diesem Ansuchen wurden von der Kw die zugehörigen Projektunterlagen der Behörde vorgelegt. Über dieses Ansuchen wurde nach Durchführung einer Vorbegutachtung durch den beigezogenen Amtssachverständigen für Gewerbetechnik von der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) eine mündliche Verhandlung für den 6. Oktober 2022 anberaumt und auch an diesem Tag im Beisein der Vertreter der Kw sowie des nunmehrigen Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) Mag. K G durchgeführt. Ursprünglicher Bestandteil der Betriebsanlagen war auch eine Dachterrasse samt Outdoor-Bar sowie Outdoor-Küche mit Grill. Aufgrund der Nachbarvorbringen wurde von der Kw das Ansuchen für die Genehmigung dieser Dachterrasse samt Outdoor-Bar und Outdoor-Küche mit Grill zurückgezogen.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7. Oktober 2022, GZ: BHBRBA-2022-665198/23-BDJ, wurde der Kw die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Hotels mit Restaurant und Fitnesscenter, ausgenommen Dachterrasse samt Outdoor-Bar sowie Outdoor-Küche mit Grill, im Standort Grundstück Nr. X, KG und Stadtgemeinde X, unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, am 6. Oktober 2022 habe die gewerberechtliche Verhandlung rund um das „Xhotel“ stattgefunden. Als Nachbar habe er Einspruch gegen die Dachterrassenlösung einbringen können und sei dies mit Schallschutzbedenken begründet worden. Bevor die Verhandlung vor Ort verlegt worden sei, habe der Bf die Verhandlung verlassen, da er davon ausgegangen sei, alles rund um Outdoor-Lösungen im Gastrobereich erfahren zu haben. Nun sei in der Verhandlungsschrift zu lesen, dass eine Terrassenlösung für 15 Sitzplätze im Erdgeschoß genehmigt worden sei. Von dieser sei allerdings während seiner Anwesenheit niemals die Rede gewesen. Es werden Schallschutzbedenken vorgebracht und wird ersucht, diesbezüglich ein Schallschutzgutachten einzuholen.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung eines ergänzenden lärmtechnischen Gutachtens.
Dieses Gutachten wurde dem Bf in Wahrung des Parteiengehörs übermittelt. Eine Stellungnahme hierzu ist nicht erfolgt.

5. Der Amtssachverständige für Lärmtechnik hat zur Ermittlung der bestehenden Lärm-Ist-Situation in der Zeit von Mittwoch, 10. Mai 2023 bis Dienstag, 16. Mai 2023 eine Messung im Bereich des im Eigentum des Bf stehenden Grundstückes durchgeführt. Die Lärm-Ist-Situation stellt sich wie folgt dar:

Übersicht der erhobenen Messdaten je Beurteilungszeitraum [dB]		TAG (06:00-19:00)		ABEND (19:00-22:00)		NACHT (22:00-06:00)		NACHTRANDSTD. (22:00-23:00)
		min	max	min	max	min	max	
energieäquivalenter Dauerschallpegel	$L_{A,eq}$	46,2	62,0	44,8	45,7	41,4	54,2	44,8
Basispegel	$L_{A,95}$	41,3	45,7	40,8	41,4	39,2	43,0	41,5
mittlerer Spitzenpegel	$L_{A,1}$	52,9	70,6	50,7	53,2	45,2	67,3	49,9
mittlerer Dauerschallpegel	$L_{A,eq,mittel}$	51,3		45,2				

Vom Amtssachverständigen wurde in weiterer Folge beurteilt, wie sich diese Ist-Situation durch den Terrassenbetrieb im Erdgeschoß für den Bf verändert.
Die Immissionen durch den Terrassenbetrieb samt geöffneter Türe zum Restaurantbetrieb ergeben folgende Werte:

Immissionspunkt:	L_r [dB]		$L_{r,spez}$ [dB]		$L_{A,Sp}$ [dB]
	Tag	Abend/Nacht	Tag	Abend/Nacht	
IP1	26,2	26,5	31,2	31,5	46,8
IP2	30,2	30,6	35,2	35,6	52,1

Ausgehend von den zu beurteilenden Immissionen ist festzustellen, dass durch den Terrassenbetrieb der Planungstechnische Grundsatz an allen Immissionspunkten eingehalten wird. Das heißt, es kommt weder zur Tages-, noch zur Abend- oder Nachtzeit zu einer Veränderung der örtlichen Schallsituation.

Das Gutachten des beigezogenen Amtssachverständigen ist vollständig, schlüssig und in sich widerspruchsfrei und besteht kein Grund, die Ergebnisse seiner Beurteilung nicht der Entscheidung zugrunde zu legen. Der Bf ist dem Gutachten auch nicht entgegengetreten.

6. Rechtliche Beurteilung:

6.1. Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer

Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist gemäß § 77 Abs. 2 GewO 1994 danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

6.2. Der Bf hat in der Beschwerde vorgebracht, als Nachbar durch den Terrassenbetrieb einer Lärmbelästigung ausgesetzt zu sein und ersuchte um weiterführende schalltechnische Begutachtung.
Vorweg ist auszuführen, dass nach dem oben zitierten § 77 Abs. 1 GewO 1994 die gewerbebehördliche Genehmigung zu erteilen ist, wenn zu erwarten ist, dass durch den Betrieb der Anlage die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Hinsichtlich der Beurteilung der möglichen Gesundheitsgefährdung ist maßgeblich, wie sich die veränderte Gesamtsituation auswirkt. Hinsichtlich der zu beurteilenden Zumutbarkeit der Belästigungen ist Maßstab, wie sich die bestehende Lärm-Ist-Situation verändert und wie sich diese Veränderung für die Nachbarn gesundheitlich auswirkt.
Vorliegend wurde vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik festgestellt, dass sich durch den vorliegenden, in Beschwerde gezogenen Terrassenbetrieb eine Veränderung der bestehenden Lärmsituation nicht ergibt. Somit kann von einer unzumutbaren Belästigung oder Gesundheitsgefährdung durch den Terrassenbetrieb nicht ausgegangen werden.

Dementsprechend war auch die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist

eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier